

Wichtige Hinweise für alle Unternehmen zur Künstlersozialabgabe

Zum seit 1983 geltenden Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vertreten viele Unternehmen die Meinung, daß sie mangels künstlerischer Betätigung nicht betroffen sind. **Ein weitverbreiteter Irrglaube!**

Der Anschein des Gesetzesnamens, nur für Künstler zu gelten, ist ein Trugschluß. Denn die Versicherungsgemeinschaft der Künstler ist nur die eine Seite des Gesetzes. Die andere Seite ist die Finanzierung dieser Leistungen, die neben dem Bundeszuschuß auch durch alle Unternehmen über die Künstlersozialabgabe gedeckt wird. **Von dieser Finanzierungsseite sind auch Sie als Unternehmen betroffen.**

I. Drastische Verschärfung der Kontrollen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Wirkung zum 15. Juni 2007 die Zuständigkeit für die Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht der Unternehmen für die Künstlersozialabgabe (KSA) geändert. Während bisher die Künstlersozialkasse (KSK) selbst die vollständige Meldung und Zahlung überprüft hat, wird dies nunmehr durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zusammen mit den turnusmäßigen Sozialversicherungsprüfungen geprüft. Damit kommt es zukünftig zu einer flächendeckenden Erfassung und Überprüfung bei allen Unternehmen.

Während bislang nur ein geringer Anteil aller Unternehmen ihren gesetzlichen Melde- und Abgabepflichten nachgekommen sind und dabei in der Regel auch nicht erwischt wurden, werden zukünftig etwa 3.600 Betriebsprüfer der DRV bundesweit die Durchsetzung der Melde- und Abgabepflichten der KSK bei Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten durchsetzen.

Hintergrund dieser drastischen Ausweitung der Überprüfungen ist die Tatsache, daß die Kassen der KSK leer sind und über eine Ausweitung der Durchsetzung der bereits seit 1983 geltenden, jedoch weitgehend konsequenzenlos mißachteten Abgabepflicht die Finanzierungsmittel ausgeweitet werden sollen.

Damit Sie vorbereitet sind, wenn auch Ihr Unternehmen in der nächsten Zeit einen Erhebungsbogen der KSK erhält oder ein Betriebsprüfer der DRV auch in Sachen KSA ermittelt, möchten wir unsere derzeitigen Erfahrungen seit Inkrafttreten der Neuerungen zum Anlaß nehmen, Ihnen im Rahmen dieser Sonderinformation (neben unseren laufenden Mandanteninformationen, die Ihnen entweder auf unserer Internetseite zum Download bereitstehen oder auf Wunsch auch postalisch übersandt werden) das System der Finanzierung der KSK über die KSA durch alle Unternehmen darzustellen.

II. Künstlersozialkasse der Künstler und Publizisten

Im Inland selbständig tätige Künstler und Publizisten sind unter weiteren Voraussetzungen (hauptberuflich, nicht mehr als ein Arbeitnehmer, Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze) über die KSK in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert.

Diese selbständigen Künstler und Publizisten zahlen dabei nur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge auf ihr Arbeitseinkommen, während die andere Hälfte von der KSK finanziert wird.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
HAMBURGER STRASSE 1 1
(MUNDSBURG-TOWER)
22083 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385 / 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WPHOFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISS:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

III. Künstlersozialabgabe der Unternehmen

Völlig unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der KSK und lediglich deren Finanzierung dienend ist die **Abgabepflicht der Unternehmen** ausgestaltet.

Die Abgabepflicht setzt dabei voraus, daß

- ein abgabepflichtiges Unternehmen vorliegt
und dieses
- tatsächlich Zahlungen an selbständige Künstler oder Publizisten geleistet hat.

A. Abgabepflicht

Unternehmen

Der Unternehmerbegriff der KSA orientiert sich an der gesetzlichen Unfallversicherung. Unternehmen sind hiernach insbesondere:

- Einzelunternehmen
- Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaften)
- BGB-Gesellschaften und Partnergesellschaften
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- Vereine (auch gemeinnützige)
- Stiftungen

Eine Erwerbserzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind damit nur Privatpersonen im privaten Rahmen (z.B. Geburtstagsfeier) keine Unternehmen.

Abgabepflichtige Unternehmen

Ein Unternehmen ist abgabepflichtig (§ 24 KSVG), wenn es zu einem der drei folgenden Kategorien gehört:

- Klassische Unternehmen: Verlage, Presseagenturen, Theater/Orchester, Kunsthändler, Werbeagenturen, Museen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten, wobei die Firmenbezeichnung ausreicht und es eben nicht auf die tatsächliche Tätigkeit ankommt.
- Unternehmen, die Eigenwerbung betreiben: alle Unternehmen, die Öffentlichkeitsarbeit für ihr Unternehmen betreiben oder für das eigene Unternehmen oder eines seiner Produkte werben; ausgenommen sind nur solche Unternehmen, die nur gelegentlich Eigenwerbung betreiben, wobei es hier auf einen Zeitbezug nicht ankommt. Da jedes Unternehmen, um am Markt zu bestehen, in irgendeiner Form Werbung betreibt und diese zumindest sporadisch auch anpaßt (und sei es nur die Überarbeitung der firmeneigenen Homepage alle paar Jahre, eine Anzeige oder Firmenbroschüre, Firmenveranstaltungen, Produktwerbung, Geschäftsberichte, Firmenzeitung auch an Dritte), ist auch jedes Unternehmen nach diesem ereignisbezogener Begriff erfaßt.
- Unternehmen im Sinne der Generalklausel: Sofern ein Unternehmen nicht bereits nach den anderen beiden Kriterien erfaßt ist, unterliegt es der Abgabepflicht auch, sofern es nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilt und diese Leistungen im eigenen Unternehmen nutzt und damit irgendwie Einnahmen erzielt. Gelegentlich bedeutet hier, daß zeitraumbezogen mehr als drei Aufträge pro Kalenderjahr erteilt werden.

Im Ergebnis sind damit de facto **praktisch alle Unternehmen erfaßt**. Die meisten bereits als eigenwerbendes Unternehmen, der Rest über die Generalklausel.

Zeitlicher Umfang der Beitragspflicht

Die Abgabepflicht beginnt in dem Zeitpunkt, in dem ein Unternehmen zum abgabepflichtigen Unternehmen geworden ist, frühestens also zum 01. Januar 1983 und in den Neuen Bundesländern frühestens zum 01. Januar 1991.

Die Abgabepflicht endet mit der Einstellung der Tätigkeit; unabhängig davon kann ggf. eine Befreiung bereits mit Einstellung der operativen Tätigkeit in Betracht kommen.

Die KSK kann die KSA für einen Zeitraum von grundsätzlich fünf Jahren rückwirkend nacherheben. Entsprechend den Verjährungsregeln ist die KSA des Jahres 2002 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 verjährt, so daß die rückwirkende Nacherhebung in 2008 für die Jahre ab 2003 in Betracht kommt.

Bei bedingtem Vorsatz, d.h. wenn ein Unternehmen es zumindest für möglich hält, daß seine Angaben zur KSA fehlerhaft sein könnten und dies bewußt in Kauf nimmt, ist eine rückwirkende Nacherhebung von bis zu 30 Jahren in Ausnahmefällen denkbar.

B. Meldepflicht

Ein abgabepflichtiges Unternehmen hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens zum 31. März des jeweiligen Folgejahres, der KSK in Wilhelmshaven die Summe der abgabepflichtigen Entgelte auf einem amtlichen Vordruck (Meldebogen) schriftlich zu melden, und zwar unaufgefordert.

Abgabepflichtige Unternehmen haben sich zur Erfüllung ihrer Meldepflichten unabhängig von der Meldung der Entgelte zunächst von sich aus ohne besondere Aufforderung mittels eines Meldebogens bei der KSK zu melden.

Im Rahmen der Betriebsprüfungen durch die DRV wird die Erfüllung der Meldepflichten überprüft. Bei Verstoß drohen Schätzungen und Bußgelder bis zu 25 TEUR.

C. Beitrags- und Zahlungspflicht

Auf der Grundlage der jährlichen Meldung berechnet die KSK die KSA. Hierbei wird ein Abgabesatz auf die Summe der abgabepflichtigen Entgelte angesetzt.

Aktuelle Abgabesätze sind (Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich):

2003:	3,8%
2004:	4,3%
2005:	5,8%
2006:	5,5%
2007:	5,1%
2008:	4,9%

Die KSK teilt dem Unternehmen den zu zahlenden Jahresbetrag durch Abgabebescheid mit.

Neben der jährlichen Abschlußzahlung sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Diese betragen grundsätzlich ein Zwölftel der letzten Bemessungsgrundlage zum gegenwärtigen Abgabesatz, wobei für die Monate Januar und Februar jeweils der Dezemberbetrag des Vorjahres maßgeblich ist.

Dabei darf ein Unternehmen die Zahlung der KSA nicht auf den Auftragnehmer abwälzen; derartige Verträge, wonach der Auftragnehmer die KSA zu tragen hat, sind nichtig.

Auf rückständige Abgabebeträge werden Säumniszuschläge von 1% pro Monat erhoben.

Bei rückwirkenden Nacherhebungen kann ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

D. Sonstige Pflichten

Aufzeichnungspflicht

Abgabepflichtige Unternehmen haben besondere fortlaufende Aufzeichnungen für Zwecke der KSA zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Nicht sachgerechte Aufzeichnungen können dabei zu Schätzungen führen. Zusätzlich drohen Bußgelder bis zu 50 TEUR.

Auskunfts- und Vorlagepflichten; Prüfungsrechte der DRV

Abgabepflichtige Unternehmen haben der KSK bzw. der DRV auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Verstoß drohen Bußgelder bis zu 5 TEUR.

Bereits seit Mitte 2007 werden durch die DRV rund 75.000 Unternehmen pro Jahr (unabhängig von den laufenden Prüfungen) angeschrieben und derzeit im Rahmen eines Erhebungsbogens für die Jahre 2003 bis 2007 um Nachholung bisher unterlassener Meldungen aufgefordert.

Ab 2008 wird die DRV zusätzlich vor Ort im Rahmen der Sozialversicherungsprüfungen bei den Arbeitgebern auch die KSA prüfen. Hierzu wird die Prüfungsanordnung der Sozialversicherungsprüfung künftig um die KSA erweitert. Daher wird der Umfang der im Rahmen

einer Sozialversicherungsprüfung vorzulegenden Unterlagen deutlich ausgeweitet, da nunmehr über die bisherigen Personalunterlagen hinaus die vollständige Buchführung (nebst Belegen über Fremdleistungen und sogar die Umsatzerlöse) vorlagepflichtig sind.

Die organisatorischen Voraussetzungen für diese Ausweitung der Prüfung vor Ort sind geschaffen, so etwa eine lückenlose Arbeitgeberdatei und ein umfangreicher amtsinterner Informationsaustausch, der im Rahmen der Amtshilfe auch die Versendung von Kontrollmaterial vorsieht.

IV. Was unterliegt nun der Künstlersozialabgabe?

Bemessungsgrundlage für die KSA sind die Entgelte, die ein abgabepflichtiges Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten tatsächlich gezahlt hat.

Entgelte

Entgelt im Sinne der KSA ist alles, was das abgabepflichtige Unternehmen aufwendet, um die Leistung zu erhalten bzw. zu nutzen.

Entgelt in diesem Sinne ist damit:

- Hauptleistung (Honorar für die Arbeitsleistung, Zahlungen für Rechteüberlassung an den Auftragnehmer)
- Nebenleistungen (wie Auslagen, Spesen, Requisiten, Material, Studiomiete, Honorare und Spesen für Subauftragnehmer, selbst das Catering, auch die Abzugsteuer für Ausländer nach § 50a EStG)
- Reise- und Bewirtungskosten oberhalb der steuerlichen Grenzen

Ausgenommen sind lediglich:

- Umsatzsteuer (sofern gesondert ausgewiesen)
- Entgelte für Urheberrechte, die an Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, VG Bild, etc.) gezahlt werden
- Nachgewiesene (nicht pauschalierte) Reisekosten des Auftragnehmers, die der Auftraggeber übernimmt, sofern sich diese im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen (§ 3 Nr. 16 EStG) bewegen; d.h. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand Übernachtungskosten
- Bewirtung des Auftragnehmers, sofern üblich
- Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsgleiterpauschale, etwa für nebenberuflich tätige Ausbilder oder Chorleiter)

Neben Geld sind auch sämtliche Sachleistungen zu erfassen.

Die Aufteilung einer Rechnung ändert an der Höhe der abgabepflichtigen Bemessungsgrundlage nichts. Allerdings sollte auf Pauschalhonorar für „Idee, Entwurf, Gestaltung und Produktion“ unbedingt verzichtet werden, da sonst das gesamte Pauschalhonorar abgabepflichtig ist. Eine nachträgliche Rechnungsaufteilung wird nicht anerkannt.

Zahlung an Selbständige

Es sind nur solche Zahlungen zu erfassen, die an Selbständige geleistet werden.

Selbständig im Sinne der KSA ist dabei, wer nicht im abgabepflichtigen Unternehmen abhängig im Sinne der Sozialversicherung beschäftigt ist, wobei jedoch abweichend zur Sozialversicherung auch Nebenberufler sowie Schüler, Studenten, Rentner oder sonstige Versicherungsfreie erfaßt sind.

Zum Kreis der Selbständigen zählen hiernach:

- Einzelpersonen
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften)
- GmbH & Co. KG (streitig und vor dem BSG anhängig)

Ausgenommen sind allerdings alle juristischen Personen sowie sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer und Zahlungen an Erben von Künstlern / Publizisten.

Damit unterliegen insbesondere Zahlungen an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Vereine nicht der Beitragspflicht. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an Kapitalgesellschaften, die nicht im eigenen Namen, sondern als Agent für einen Selbständigen in dessen Namen auftreten.

Künstlerische oder publizistische Leistungen

Die Beitragspflicht umfaßt sämtliche Entgelte für künstlerische oder publizistische Leistungen. Es ist dabei völlig unerheblich, ob der Empfänger des Entgelts bei der KSK versichert ist, was er gelernt hat oder sonst so tut. Allein maßgeblich ist, daß es sich bei der konkreten Leistung um eine solche handelt, die als künstlerisch oder publizistisch im Sinne der KSA eingestuft wird.

Demnach sind auch Zahlungen in das Ausland an Ausländer beitragspflichtig. Auch Zahlungen an ansonsten gewerblich tätige Selbständige für Leistungen, die im konkreten Einzelfall als künstlerisch oder publizistisch einzustufen sind, unterliegen der KSA. So ist z.B. die Leistung eines Unternehmensberaters für die Gestaltung einer Homepage abgabepflichtig.

Künstlerisch sind vor allem sämtliche Leistungen im Bereich der darstellenden oder bildende Kunst oder der Musik. Publizistisch sind die Leistungen im Bereich der textlichen oder bildlichen Gestaltung von Massenkommunikationsmedien in Wort und Bild. Beide Begriffe sind für Zwecke der KSA weit auszulegen und besonders die Rechtsprechung der Sozialgerichte neigt dazu, den Bereich der künstlerischen oder publizistischen Leistung im Zweifel für Zwecke der Abgabepflicht sehr weit zu fassen und nahezu alle Bereiche mit Bezug zur Werbung zu erfassen.

Trotz umfangreicher durch die Rechtsprechung entschiedener Abgrenzungskataloge für einzelne Leistungen herrscht insgesamt große Unsicherheit, was nun konkret der KSA unterliegt, zumal die Abgabepflicht sachlich kontinuierlich ausgeweitet wird.

Anzumerken bleibt, daß sich einige dieser Zweifelsfälle durch eine sachgerechte Bezeichnung der Leistung in der Rechnung oder im Vertrag über die Leistung lösen lassen.

V. Praxisbeispiele aus dem Unternehmensalltag

Als Orientierungshilfe haben wir nachfolgend einige **Beispiele** aus dem umfangreichen Abgrenzungskatalog mit besonderem Praxisbezug zusammengestellt, bei denen es sich um **abgabepflichtige Tätigkeiten** handelt. Sie werden sehen, wie schnell die Sozialgerichte zu einer künstlerischen oder publizistischen Leistungen kommen, wo das allgemeine Bauchgefühl niemals von Kunst oder Publizistik ausgehen würde.

Künstlerisch oder publizistisch sind über die klassischen Leistungen der bildenden Künstler, Musiker, Regisseure und Schauspieler sowie der Schriftsteller hinaus etwa:

- Autorentätigkeit nahezu jeder Art
- Leistungen im Bereich Corporate Design (Entwicklung eines Firmenlogos, Gestaltung von Briefpapier oder Visitenkarten, Erstellung einer Unternehmenshomepage, Gestaltung eines Firmentürschilds)
- Designleistungen jeder Art (Webdesign [nicht Webadministration oder Webmastering], Produkt- und Industriedesign, Verpackungsdesign)
- Discjockey auf Firmenfeier (genau wie alle sonstigen Darsteller bei Firmenfesten)
- Fotografie (zumindest immer dann, wenn für Werbezwecke oder als Fotokunst, d.h. eigentlich immer)
- Grafikleistungen und grafische Gestaltungsleistungen jeder Art (z.B. Konzeption eines Druckerzeugnisses, einer Unternehmens- oder Produkt-Präsentation, eines Firmen- oder Produkt-Flyers, eines Messestands)
- Layoutleistungen (z.B. für Kataloge)
- Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Public-Relations
- Leistungen der Filmschaffenden wie Cutter, Editor, Produzent, Stylist, Visagist (ausgenommen sind: Fotomodelle, Locationscouting)
- Lektorentätigkeit, Recherchedienste
- Übersetzungen von Werbeproschüren; nicht erfaßt sind reine Übersetzungen von internem Schriftverkehr oder Verträgen
- Textschaffung im Rahmen der Firmenzeitung, von Werbeproschüren, Bedienungsanleitungen, Handbüchern, Beipackzetteln, Terminblöcken mit Werbeaufdruck
- Werbeleistungen im weitesten Sinne

- Gehaltszahlungen oder Gewinnausschüttungen an sozialversicherungsfreie GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer von Gesellschaften, die überwiegend künstlerische oder publizistische Leistungen erbringen (z.B. Werbe- oder PR-Agenturen)

Nicht erfaßt sind derzeit noch:

- reine Vervielfältigungsleistungen wie reine Druckleistungen
- Anzeigenschaltung

VI. Fazit und Handlungsbedarf

Unternehmen werden durch die KSA deutlich belastet

Nahezu jedes Unternehmen ist von der Abgabepflicht für die KSA betroffen. Während das Unterlassen der gesetzlichen Meldepflichten und als Folge daraus der Zahlung der KSA bislang weitgehend unentdeckt geblieben ist und daher der Vorgehensweise der überwiegenden Mehrheit aller Unternehmen entsprach, wird die lückenlose Prüfung im Rahmen der Arbeitgeberprüfungen der Sozialversicherungen durch die DRV in Zukunft zu einer flächendeckenden Kontrolle, Ahndung und Nacherhebung führen.

Dies wird bei vielen Unternehmen nicht nur zu **finanziellen Belastungen** aus den Nachzahlungen führen, sondern vor allem auch zu erheblichen zusätzlichen zeitlichen Mehrbelastungen. Neben der Entscheidung, welche konkrete Leistung nun der Abgabepflicht unterliegt, ist ein **gesondertes Aufzeichnungssystem** für Zwecke der KSA einzurichten. Dieses geht über die reine Buchhaltung hinaus und sollte zweckmäßigerweise neben der Buchführung geführt werden. Ferner sind die Meldungen zur KSK zu fertigen. Außerdem wird der Umfang der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen durch die DRV durch die Ausweitung auf die KSA deutlich zunehmen, da der Umfang der vorzubereitenden Unterlagen und der Prüfungsumfang selbst zunehmen werden.

Dringender Handlungsbedarf

Sofern Sie zu der Mehrheit der Unternehmen gehören, die bisher noch kein Aufzeichnungssystem für Zwecke der KSA eingerichtet haben und noch keine Meldungen abgegeben haben, sollte neben der umgehenden Einrichtung eines solchen Aufzeichnungs- und Meldesystems zeitnah eine Beratung auch hinsichtlich des Zeitpunkts der im einzelnen durchzuführenden Handlungen erfolgen. Nicht zuletzt kann die Höhe der (bisher) offenen KSA im Rahmen der Abschlusserstellung für Zwecke der Rückstellungsbildung relevant werden.

Ausgleichsvereinigungen der Branchenverbände

Abgabepflichtige Unternehmen können nach § 32 KSVG Ausgleichsvereinigungen gründen oder solchen bereits bestehenden beitreten. Konsequenz einer solchen Mitgliedschaft ist, daß das einzelne Unternehmen keine Meldungen mehr zur KSK vorzunehmen hat und auch nicht mehr der Betriebsprüfung durch die DRV hinsichtlich der KSA unterliegt. Sämtliche Verwaltungsleistungen werden dann über die Ausgleichsvereinigung abgewickelt. Darüber hinaus wird die KSA nicht nach den tatsächlichen Entgelten abgerechnet, sondern vereinfacht nach einer pauschalen Berechnungsgröße, wie etwa einem Prozentsatz vom Umsatz oder Werbebudget.

Aufgrund der Verwaltungsvereinfachung kann es sinnvoll sein, bestehenden Ausgleichsvereinigungen beizutreten, sofern diese etwa bei Branchenverbänden bestehen.

Weitergehende Informationen zur KSA

Für weitergehende Informationen und Auskünfte zur KSK und vor allem zur KSA stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die KSK auf ihrer Internetseite (www.kuenstlersozialkasse.de) umfangreiches Informationsmaterial.

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr